

Beschl.-Nr. 8

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 13.12.2012

Betreff: Bebauungsplan Nr. 10-5/3 "Südlich der Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92"  
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
III. Billigungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9/10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

          einstimmig            
mit   —  gegen   —  Stimmen                   beschlossen: Siehe Einzelabstimmung !

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.10.2012 bis einschl. 30.11.2012 zum Bebauungsplan Nr. 10-5/3 „Südlich Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92“ vom 12.10.2012:

### I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 30.11.2012, insgesamt 47 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 30 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
  - 1.1 Stadtjugendring, Landshut  
mit Schreiben vom 30.10.2012
  - 1.2 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -  
mit Schreiben vom 05.11.2012

1.3 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -  
mit Schreiben vom 05.11.2012

1.4 Stadt Landshut - Tiefbauamt -  
mit Schreiben vom 21.11.2012

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 26 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Stadt Landshut - SG Anliegerleistungen und Straßenrecht -  
mit E-Mail vom 25.10.2012

Durch das Vorhaben können Fragen des Hochwasserschutzes berührt sein. Im Bereich der Autobahn A 92 befinden sich (Straßen-)Durchlässe, die für den (Binnen-)Hochwasserabfluss von Bedeutung sind. Aus der Adressatenliste konnte ich nicht entnehmen, dass das Wasserwirtschaftsamt Landshut in die Beteiligung der TöB einbezogen worden ist. Ich empfehle deshalb dringend, dies nachzuholen.

Die sich mit den Fragen des Hochwasserschutzes auseinandersetzenden Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und des Tiefbauamtes wollen Sie mir bitte, sobald diese vorliegen, zur Kenntnis bringen. Es wird dann geprüft, ob sich hieraus (unabhängig von den Schlussfolgerungen des Amtes für öffentliche Ordnung und Umwelt als KVB) etwas aus gemeindlicher Sicht ergibt.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden um zu deren Aufgabenbereich sachkompetente Stellungnahmen zu erhalten. Die Kompetenz zu den Belangen des Hochwasserschutzes liegt insbesondere bei den zuständigen Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes, Tiefbauamtes und Ordnungsamtes. Eine diesbezügliche Zuständigkeit kann für das Sachgebiet Anliegerleistungen nicht erkannt werden. Sämtliche zuständigen Fachstellen wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt und werden erforderlichenfalls ihre Stellungnahme zur Verfügung stellen.

2.2 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -  
mit Schreiben vom 26.10.2012

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Keine.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Einwendungen keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

siehe Anschreiben

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

#### 1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontaminierung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen) Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v. g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.

Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der

Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

## 2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministerium des Inneren sind zu beachten.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Standardtext für die Altlastenproblematik greift für den Planbereich nicht. Die Flächen waren bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Ein Altlastenverdacht ist nicht gegeben.

Zur Klärung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition wird eine historische Recherche durch das Ordnungsamt durchgeführt. Sollten sich im Rahmen der Gefahrenforschung Verdachtsmomente ergeben werden die erforderlichen Maßnahmen zur Kampfmittlräumung durchgeführt und der Aspekt in der Begründung zum Bebauungsplan gewürdigt.

## 2.3 Energie Südbayern GmbH, Dingolfing mit Schreiben vom 29.10.2012

Wir bedanken uns für die o. g. Schreiben. In dem Geltungsbereich (Fl.-Nr.: 1929/1; 1930; 1932; 1934; 1935; 1936; 1937; 1937/1) des o. g. Schreibens verläuft unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD 0801 mit Begleitkabel. Eine Gefährdung dieser Anlage muss unbedingt vermieden werden.

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Situation ESB-Erdgashochdruckleitung HD 0801

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist im Grundbuch ein Schutzstreifen von 6 m Breite, je 3 m links und rechts der Leitung, eingetragen und gesichert.
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.
- Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!

Eine Bepflanzung der Erdgas-Hochdruckleitungstrasse mit Bäumen oder Sträucher ist unzulässig. Sollte die bestehende Erdgas-Hochdruckleitungstrasse in ökologische

Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen werden, so darf die Zugänglichkeit zur Trasse nicht eingeschränkt werden und die Durchführung von etwaigen Erdbautätigkeiten in dieser Ausgleichsmaßnahme ist sicher zu stellen.

Zusatzforderungen bei Photovoltaikanlagen:

1. Im Bereich des 6 m breiten Schutzstreifens (je 3 m beidseits der Rohrachse) dürfen keine baulichen Anlagen, also auch keine Fundamente oder Gründungen für die Kollektorpaneele errichtet werden.
2. Ein mindestens 6 m breiter Streifen (je 3 m beidseits der Rohrachse) muss unabhängig von der momentanen Ausrichtung der Kollektorflächen jederzeit frei zugänglich sein.
3. Die Verkabelung der Anlage über den Schutzstreifen sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu reduzieren, weitest möglich zu bündeln und in einem Schutzrohr über den Schutzstreifen zu führen. Entsprechende Kreuzungen sind vor Ort dauerhaft kenntlich zu machen und einzumessen.
4. Sollte die Anlage mit einer Einfriedung (Zaunanlage) versehen werden, so ist die Zugänglichkeit zu der Leitungstrasse jederzeit sicher zu stellen (Schlüsselkasten oder ähnliches).

Frühzeitig vor Beginn von Bauarbeiten muss mit der Energie Südbayern GmbH ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verordnungen und das Regelwerk für öffentliche Gasversorgung werden beim Bau der Photovoltaikanlage beachtet. Die Schutzstreifen werden eingehalten. Die Freigabe der Leitungen nach Bauende wird von einem Sachverständigen geprüft. Die Schutzstreifen sind frei zugänglich. Die zusätzlichen Forderungen beim Bau von Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Abstimmungstermin mit den Energieträgern vereinbart.

#### 2.4 Stadt Landshut - SG Bodenordnung - mit E-Mail vom 02.11.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wird bei einer Umsetzung der derzeitigen Darstellung im Entwurf zum Bebauungsplan dem Grundstück 1933 letztendlich die Erschließung genommen. Eine Erschließung beim derzeitigen Planungsstand könnte nur noch über das angrenzende Gebiet der Gemeinde Bruckberg erfolgen. Bei einer entsprechenden Bauleitplanung in diesem Bereich könnte die Situation auftreten, dass der Eigentümer des Flurstücks nicht mehr auf sein Grundstück zufahren kann. Es wird angeregt, den Bebauungsplan dahingehend zu überarbeiten, dass eine Zufahrtsmöglichkeit auch über das Gebiet der Stadt Landshut zum betroffenen Flurstück erhalten bleibt. Gegebenenfalls müsste man überlegen, ob das gesamte Gebiet nicht im Hinblick auf die künftige Nutzung über ein Bodenordnungsverfahren geregelt werden sollte.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass der öffentliche Flurweg Nr.1932 erhalten bleibt. So können die südlichen gelegenen Flurnummern 1937, 1936 und 1933 über das Gebiet der Stadt Landshut erschlossen werden.

2.5 Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Landshut -  
mit Schreiben vom 07.11.2012

Der Bayerische Bauernverband, Kreisverband Landshut, erhebt nach Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband keine besonderen Bedenken.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bayerische Bauernverband erhebt keine Bedenken und Anregungen.

2.6 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -  
mit Schreiben vom 07.11.2012

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt - erhebt keine Bedenken und Anregungen.

2.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, G 23 - Bauleitplanung, München  
mit Schreiben vom 08.11.2012

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 DSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu

dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 DSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhebt keine Bedenken und Anregungen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler werden an die zuständigen Behörden angezeigt.

2.8 PLEdoc GmbH, Essen  
mit Schreiben vom 12.11.2012

Zu unseren Aufgaben gehören u. a. die Leitungsauskunft und technische Dokumentation für die von der Open Grid Europe GmbH betriebenen und betreuten Versorgungseinrichtungen.

Wir bedanken uns für Ihre Nachricht per E-Mail über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10-5/3 „Südlich Bahnlinie München - Landshut - westlich A 92“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Landshut.

In der beigefügten Planausfertigung haben wir die bereits dargestellte und in der Zeichenerklärung erläuterte Trassenführung der Ferngasleitung Nr. 53 überprüft und in roter Farbe berichtigt sowie den 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungssachse) ergänzt und leitungsbezogene Kenndaten hinzugeschrieben.

Wir bitten Sie, den von uns berichtigten Leitungsverlauf einschließlich des Schutzstreifens anhand unserer Roteintragung und der ebenfalls beigefügten Bestandspläne nachrichtlich in das Original-Planwerk zu übernehmen.

Im Übrigen sind bei der Bauleitplanung die Anregungen und Hinweise des beiliegenden Merkblattes der Open Grid Europe GmbH zu beachten.

In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend darauf aufmerksam, dass die Baugrenze außerhalb des Schutzstreifens festzusetzen ist und konkrete

Vorhaben in diesem Bereich frühzeitig mit uns und der örtlich zuständigen Betriebsstelle Bierwang der Open Grid Europe GmbH technisch und terminlich abzustimmen sind.

Als zuständiger Träger öffentlicher Belange bitten wir Sie abschließend, uns künftig direkt an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die beigefügte Trassenführung der Ferngasleitung Nr. 53 wird mit den dazugehörigen Schutzstreifen von 10 m in den Bebauungsplan übernommen. Das anliegende Merkblatt wird bei der Ausführung des Projektes beachtet.

## 2.9 Staatliches Bauamt, Landshut mit Schreiben vom 15.11.2012

Keine Einwände von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut.  
Es sind jedoch die unter 2.5 aufgeführten Punkte zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen.

Die außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten geltende Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke (BayStrWG Art. 23), ist zu beachten.

Der Ausschluss der Blendung für den Verkehr auf der Staatsstraße **ist nachzuweisen**.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Lärmschutzmaßnahmen sind für die Photovoltaikanlage nicht notwendig. Der Abstand der Photovoltaikanlage zum nördlichen Fahrbahnrand der Staatsstraße (Anbauverbotszone von 20 m) wird auf 15 m verringert, da zwischen diesen beiden Anlagen eine bestehende Hecke und ein Feldweg bestehen.

Der Ausschluss der Blendung des Verkehrs an der Staatsstraße wird nachgewiesen.

Sofern ein Nachweis nicht möglich ist wird durch bauliche Maßnahmen im Bereich der Zaunanlage die Blendung verhindert.

## 2.10 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen - mit Schreiben vom 15.11.2012

Gas Wasser Bäder / Strom / Verkehrsbetrieb / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  
Stadtwerke Landshut – Ingenieurwesen - erhebt keine Bedenken und Anregungen.

## 2.11 Energie Südbayern GmbH, Dingolfing mit Schreiben vom 16.11.2012

In dem Geltungsbereich (Fl.-Nr.: 1929/1; 1930; 1932; 1934; 1935; 1936; 1937; 1937/1) des o. g. Schreibens verläuft unsere Ergas-Hochdruckleitung HD 0801 mit Begleitkabel. Eine Gefährdung dieser Anlage muss unbedingt vermieden werden.

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Situation ESB-Erdgashochdruckleitung HD 0801

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist im Grundbuch ein Schutzstreifen von 6 m Breite, je 3 m links und rechts der Leitung, eingetragen und gesichert.
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.
- Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!

Eine Bepflanzung der Erdgas-Hochdruckleitungstrasse mit Bäumen oder Sträucher ist unzulässig. Sollte die bestehende Erdgas-Hochdruckleitungstrasse in ökologische Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen werden, so darf die Zugänglichkeit zur Trasse nicht eingeschränkt werden und die Durchführung von etwaigen Erdbautätigkeiten in dieser Ausgleichsmaßnahme ist sicher zu stellen.

Zusatzforderungen bei Photovoltaikanlagen:

1. Im Bereich des 6 m breiten Schutzstreifens (je 3 m beidseits der Rohrachse) dürfen keine baulichen Anlagen, also auch keine Fundamente oder Gründungen für die Kollektorpaneele errichtet werden.
2. Ein mindestens 6 m breiter Streifen (je 3 m beidseits der Rohrachse) muss unabhängig von der momentanen Ausrichtung der Kollektorflächen jederzeit frei zugänglich sein.
3. Die Verkabelung der Anlage über den Schutzstreifen sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu reduzieren, weitest möglich zu bündeln und in einem Schutzrohr über den Schutzstreifen zu führen. Entsprechende Kreuzungen sind vor Ort dauerhaft kenntlich zu machen und einzumessen.
4. Sollte die Anlage mit einer Einfriedung (Zaunanlage) versehen werden, so ist die Zugänglichkeit zu der Leitungstrasse jederzeit sicher zu stellen (Schlüsselkasten oder ähnliches).

Frühzeitig vor Beginn von Bauarbeiten muss mit der Energie Südbayern GmbH ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verordnungen und das Regelwerk für öffentliche Gasversorgung werden beim Bau der Photovoltaikanlage beachtet. Die Schutzstreifen werden eingehalten. Die Freigabe der Leitungen nach Bauende wird von einem Sachverständigen geprüft. Die Schutzstreifen sind frei zugänglich. Die zusätzlichen Forderungen beim Bau von Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Abstimmungstermin mit den Energieträgern vereinbart.

2.12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut  
mit Schreiben vom 16.11.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die vereinbarte Rückbaupflicht und die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  
Die Rückbaupflicht bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers wird nachgewiesen.

2.13 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -  
mit Schreiben vom 20.11.2012

Keine Äußerung zu Altlasten und Wasserrecht

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Stellungnahme Fachbereich Immissionsschutz:

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass wegen möglicher Blendwirkungen durch Reflexionen im Hinblick auf die Autobahn „A 92“ sowie die Staatsstraße „St 2045“ eine Stellungnahme/Beurteilung der für die jeweiligen Straßen zuständigen Baulastträger eingeholt werden sollte.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  
Der Ausschluss der Blendung des Verkehrs an der Staatsstraße „St 2045“ und der Autobahn „A 92“ wird nachgewiesen.  
Sofern ein Nachweis nicht möglich ist wird durch bauliche Maßnahmen im Bereich der Zaunanlage die Blendung verhindert.

2.14 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -  
mit Schreiben vom 20.11.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Das Flurstück 1926, Gemarkung Münchnerau, ist im ALB unter Nutzung als Weg eingetragen und liegt im Eigentum der Stadt Landshut. Im Osten wird nun dieser „Weg“ mit einer Teilfläche für die Photovoltaikanlage überplant. Die Zufahrt zu der privaten Grünfläche (Legende Planzeichen 8.2) erfolgt über den verbleibenden Weg. Dieser verbleibende Weg ist nur noch im Westen durch den auf dem Gemeindegebiet Bruckberg liegenden Weg (Flurnummer 593/1, Gmkg. Gündlkofen) zu erreichen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass der öffentliche Flurweg Nr.1932 erhalten bleibt. So können die südlichen gelegenen Flurnummern 1937, 1936 und 1933 über das Gebiet der Stadt Landshut erschlossen werden.

2.15 IHK Niederbayern, Passau  
mit Schreiben vom 20.11.2012

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/3 „Südlich Bahnlinie München-Landshut – westlich A 92“ haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

IHK Niederbayern, Passau, erhebt keine Bedenken und Anregungen.

2.16 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut  
mit Schreiben vom 20.11.2012

Der Bund Naturschutz stimmt dem Bebauungsplan „Südlich Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92“ (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage) nach den uns vorliegenden Planunterlagen zu.

Der vorliegende Bebauungsplan (§ 7, Ziff. 2) und die Begründung des Bebauungsplanes (4.4 Grünordnung) sollen jedoch mit dem Hinweis ergänzt werden, dass nach der Mahd der Flächen unter den Solar-Modulen das Mähgut abtransportiert werden muss und Mulchen nicht gestattet ist. Im Umweltbericht wird unter Ziffer 7.3, Abs. 4 darauf hingewiesen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Hinweis von Bund Naturschutz zum Abtransport der Mahd unter den Solarmodulen wird in der Begründung und im Bebauungsplan ergänzt.

2.17 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -  
mit Schreiben vom 20.11.2012

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV - und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  
Sämtliche Netzbetreiber, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bekannt sind, wurden im Verfahren beteiligt.

2.18 E.ON Bayern AG, Altdorf  
mit Schreiben vom 23.11.2012

Mit den jeweiligen Planentwürfen für den Geltungsbereich „Südlich der Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92“ werden keine Netzanlagen von E.ON Bayern AG berührt, somit besteht Einverständnis.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  
E.ON Bayern AG, Altdorf, erhebt keine Bedenken und Anregungen.

2.19 Stadt Landshut - SG Anliegerleistungen und Straßenrecht -  
mit E-Mail vom 27.11.2012

Zur Planung wird nunmehr wie folgt Stellung genommen:

[1] Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen Teilstrecken der öffentlichen Feld- und Waldwege Nr. 54 bis 59 (s. Anlage), die sich im Eigentum der Stadt Landshut befinden.

Bei Realisierung der von der Planung vorgesehenen baulichen Nutzung (Photovoltaikanlage) würden die Wege ihre Verkehrsbedeutung in den betroffenen Abschnitten verlieren bzw. verändern. Soweit die Verkehrsbedeutung gänzlich verloren ginge, bedürfte es der Einziehung. Soweit lediglich eine Änderung der Verkehrsbedeutung stattfände, müsste eine Umstufung (zumindest) zum beschränkt-öffentlichen Weg erfolgen.

Es bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen für eine Einziehung bzw. Umstufung im hier gegenständlichen Fall erfüllt sind. Das Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen, SG Geo-information und Vermessung, hat bereits darauf hingewiesen, dass die bestehenden Wegeverbindungen für die Erreichbarkeit

landwirtschaftlich genutzter Grundstücke von Bedeutung sind. Es ist deshalb zu prüfen, ob bei einer Einziehung die Erreichbarkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen noch sichergestellt wäre bzw. ob den betroffenen Landwirten die notwendigen Umwege zugemutet werden können.

Außerdem ist zu beachten, dass die Bau- und Unterhaltungslast an den Verkehrsflächen der künftigen Art bei der Stadt Landshut liegen würde und an deren Herstellung und Unterhaltung höhere Anforderungen als bisher gestellt werden müssten. Hierzu bedarf es im Einzelnen der Stellungnahme des Tiefbauamtes. Im Haushalt 2013 sind derzeit keine Mittel für den technischen Wegebau vorgesehen. Fraglich ist schließlich, ob eine vertragliche Regelung zur Herstellung und Unterhaltung der künftigen Verkehrsflächen mit dem Planbegünstigten in Betracht kommt.

[2] Zu den Fragen des Hochwasserschutzes wird ergänzend Stellung genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird sich hierzu laut gestriger Auskunft von Frau Weise-Melcher erst im Laufe dieser Woche aus fachlicher Sicht äußern.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass der öffentliche Flurweg Nr.1932 erhalten bleibt. So können die südlichen gelegenen Flurnummern 1937, 1936 und 1933 über das Gebiet der Stadt Landshut erschlossen werden.

## 2.20 Bayernets GmbH, München mit Schreiben vom 27.11.2012

Aufgrund rechtlicher Vorgaben wurde das Netz der Bayerngas GmbH im Wege der Ausgliederung auf die bayernets GmbH übertragen. Die bayernets GmbH ist in Angelegenheiten, die den Netzbetrieb betreffen, insoweit Rechtsnachfolger der Bayerngas GmbH. Die bayernets GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bayerngas GmbH, ist unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.

Im Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes – wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – verläuft unsere Gashochdruckleitung Moosburg-Landshut (ML12/1200) DN 150/PN 67,5.

Eine Gefährdung muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen unserer Leitung ist 6 m breit (je 3 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

In diesem sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten - dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren etc. - nicht zulässig.

Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben. Um eine Beschädigung der Gashochdruckleitung auszuschließen muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw.

muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.

Wichtige Auflagen sind u. a.:

- Im Schutzstreifen der Gasleitung dürfen keine Bauwerke, jeglicher Art, errichtet werden.
- Die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.
- Stromkabel müssen in den Schutzstreifen unserer Leitungen in Schutzrohren verlegt werden.
- Die Errichtung von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem sowie der Bau von kreuzenden Straßen, Wegen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen wie z. B. ausreichende Sicherheitsabstände möglich.

Wir bitten Sie folgende Anmerkungen und Korrekturen in den Bebauungsplan einzuarbeiten bzw. zu berücksichtigen:

- Unsere Gashochdruckleitung ist lagerrichtig im Bebauungsplan aufgenommen. Wir bitten Sie diese noch mit „bayernets Gashochdruckleitung DN 150/PN 67,5“ zu beschriften sowie unsere o. a. Auflagen in den Textteil mit aufzunehmen.
- Im Schnitt B-B ist fälschlicherweise nur eine Gasleitung eingetragen. Bitte korrigieren Sie dies und stellen beide Gashochdruckleitungen (bayernets GmbH und Energienetze Bayern GmbH) sowie das Begleitkabel lagerichtig dar.
- Zusätzlich muss im Textteil der Begründung unter Punkt 2 (Seite 3) der Absatz „Im norden verläuft die Bahntrasse München-Landshut zwei parallel verlaufende Erdgasleitungen der Bayerngas AG;“ folgendermaßen korrigiert werden „... verläuft parallel die Erdgasleitung Münchsmünster-Landshut der bayernets GmbH. Zusätzlich verläuft parallel eine weitere Erdgasleitung der Energienetze Bayern GmbH mit Begleitkabel.“
- Im Bereich der Ausgleichsfläche 1 weisen wir auf unsere o. a. Auflage „Ein 4 m breiter Streifen - je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.“ hin.

Auf weitere Gashochdruckleitungen der Energienetze Bayern GmbH und der Open Grid Europe GmbH weisen wir hin.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen zwei Lagepläne M 1:1000 unserer Leitung in diesem Bereich. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In diesen Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt. Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden von uns ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung, Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Sollten Sie noch weitere Pläne benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verordnungen und das Regelwerk für öffentliche Gasversorgung werden beim Bau der Photovoltaikanlage beachtet. Die Schutzstreifen werden eingehalten. Die Freigabe

der Leitungen nach Bauende wird von einem Sachverständigen geprüft. Die Schutzstreifen sind frei zugänglich. Die zusätzlichen Forderungen beim Bau von Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Abstimmungstermin mit den Energieträgern vereinbart und die genaue Lage der Leitungen dargestellt.

Die Auflagen werden in den Hinweisen übernommen.

Die Errichtung von Zäunen im Schutzstreifen ist mit den Energieträgern abzustimmen.

Die Gasleitungen DN 150/PN 67,5 wird im Bebauungsplan beschriftet. Die beiden Gashochdruckleitungen und das Begleitkabel werden im Schnitt eingetragen. Die genaue Lage wird vom Energieträger angefordert. Der Textteil der Begründung unter Punkt 2 wird ergänzt. In der Ausgleichsfläche 1 (Nordbereich) werden keine Bäume und Sträucher gepflanzt.

#### 2.21 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf mit Schreiben vom 27.11.2012

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf, erhebt keine Bedenken und Anregungen.

#### 2.22 Regierung von Niederbayern, Landshut mit Schreiben vom 27.11.2012

Maßstab bei der Beurteilung der o. g. Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen

Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 Ziel).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP B V 3.1.2 Grundsatz).

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und

energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP B V 3.2.3 Grundsatz).

Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP B V 3.6 Grundsatz).

#### Auslegung

Das Plangebiet für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ mit einer Fläche von 6,543 ha liegt südlich der Bahnlinie München-Regensburg und westlich der Autobahn A 92. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Acker- und Grünlandfläche dargestellt. Der westliche, mit grauer Schraffur versehene Bereich des Plangebiets ist langfristig als Industriegebiet vorgesehen.

Aufgrund der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für die planungsrechtliche Einordnung von Freilandphotovoltaikanlagen mit Schreiben vom 14.01.2011 ergänzende Hinweise zum IMS vom 19.11.2009, IIB-4112.037/09, vorgelegt. Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.

Die vorgelegte Planung wird als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar betrachtet.

#### Hinweise

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Nutzung des Plangebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit festgelegt. Als Folgenutzung wird mit Ausnahme der Ausgleichsflächen die landwirtschaftliche Nutzung mit „langfristig geplantem Industriegebiet“ bestimmt. Diese Festlegung der Folgenutzung als „landwirtschaftliche Nutzfläche mit langfristig geplantem Industriegebiet“ kann allerdings nur für den Flächennutzungsplan gelten. Für den Bebauungsplan sollte festgelegt werden, dass er nach Ablauf der Nutzungsfrist seine Wirksamkeit verliert.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Festsetzung der Art der Nutzung im Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Nutzfläche mit langfristig geplantem Industriegebiet“ nicht eindeutig ist. Wir gehen davon aus, dass die Flächen derzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt sind und für den Fall der langfristig geplanten Nutzung dieser Flächen als Industriegebiet die Änderung der Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird konkretisiert:

Die Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gilt für die Laufzeit von 20 Jahre sowie einer möglichen Verlängerung. Sämtliche bauliche und technische Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamenten und Einzäunungen sind rückstandsfrei zu entfernen. Der Bebauungsplan verliert nach Ablauf der Laufzeit einschließlich der möglichen

Verlängerung seine Wirksamkeit. Als Folgenutzung wird mit Ausnahme der Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Für weitere Nutzungen (z.B. langfristig geplantes Industriegebiet) ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich.

2.23 DB Services Immobilien GmbH, München  
mit E-Mail vom 28.11.2012

Seitens der Deutschen Bahn AG ist im Zusammenhang mit der Ausführung der oben genannten Bauleitplanung eine umfangreiche bahninterne Prüfung erforderlich. Wir bitten um Zeitaufschub bis 14.12.2012. Für eine schriftliche Terminverlängerungsbestätigung wären wir dankbar. Sollte diese jedoch nicht erfolgen, gehen wir davon aus, daß Sie einverstanden sind. Wir bitten um Verständnis.

Vorläufig können wir folgende Hinweise bzw. Forderungen erteilen:

- Es ist jederzeit zu gewährleisten, daß durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaik-anlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
- Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn AG ist auf Dauer sicher auszuschließen. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen. Gegenüber der Oberleitungsanlage ist ein Schutzstreifen gemäß den VDE-Richtlinien freizuhalten.
- Lagerungen von Baumaschinen, Baugeräten und Lastzügen, sowie von Erdaushub und Baumaterialien entlang der Bahnlinie sind so vorzunehmen, daß sie unter keinen Umständen in den Gefahrenbereich der Gleise (durch Verwehungen bzw. Ausschwenkungen) gelangen.
- Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NF-S(M), Richelstraße 1, 80634 München, Herrn Prokop, Tel. 089/1308-72708 einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muß auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein. Der entlang der Bahnlinie verlaufende muß nach wie vor bestehen bleiben.

- Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, daß diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§823 ff BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.
- Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen sind entschädigungslos hinzunehmen.

Durch die vorgelegte Planung sind folgende Sparten der Deutschen Bahn AG betroffen:

#### **Telekommunikationsanlagen und -leitungen der DB Netz AG:**

Am Rand der betroffenen Grundstücksfläche verlaufen zwei Streckenfernmeldekabel und ein Lwl-Kabel der DB Netz AG. Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan entnommen werden. Der gewöhnliche Betrieb dieser Kabelanlagen einschließlich der Maßnahmen zu Wartung, Entstörung und Instandhaltung darf keinesfalls behindert oder beeinträchtigt werden. Eine örtliche Kabeleinweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist vor Baubeginn zwingend durchzuführen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich anzumelden (siehe beigefügte Adressenliste). Die Forderungen des Kabelmerckblattes und des Merckblattes der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merckblätter und die Verpflichtungserklärung liegen den Schreibern bei. Die Empfangs-/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden. Ohne die unterzeichnete Empfangs-/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Anträge für Maßnahmen an Fernmeldekabeln und Telekommunikationsanlagen grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu stellen sind. Diese Zustimmung ist ausschließlich bis zum 01.06.2013 befristet. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau

abgegrenzten Bereiches. Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist die DB Kommunikationstechnik GmbH umgehend zu informieren.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind sie entsprechend der geltenden Vorschriften zu bewahren bzw. zu vernichten. Zu weiteren detaillierten Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Wolffgram, Tel. 089/1308-38340, DB Kommunikationstechnik GmbH, T.CV-S-MÜ-M, Landsberger Straße 314, 80687 München.

#### **Anlagen und Leitungen der Vodafone D2 GmbH:**

Der angefragte Bereich enthält auch ein Lwl-Kabel F7013 Vodafone D2 GmbH. Die Lage der Systeme ist aus dem beigefügten Kabellageplan zu entnehmen. Der gewöhnliche Betrieb dieser Anlagen einschließlich der Maßnahmen zu Wartung, Entstörung und Instandhaltung darf keinesfalls behindert oder beeinträchtigt werden.

Eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der Vodafone D2 GmbH vor Baubeginn ist notwendig. Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung beim Vodafone Bezirksdisponenten, Tel. 0911/6423-444, Vodafone D2 GmbH, Donaustraße 36, 90451 Nürnberg zu bestellen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Die Forderungen des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und die Verpflichtungserklärung liegen dem Schreiben bei. Die Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn von der bauausführenden Firma unterzeichnet an Vodafone D2 GmbH zurückzusenden. Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist die Vodafone D2 GmbH umgehend zu informieren.

Zur weiteren Information steht Ihnen Frau Sabine Nowak, Tel. 0911/6423-454, Vodafone D2 GmbH, Netz Aufbau, Donaustraße 36, 90451 Nürnberg zur Verfügung.

#### **Leit- und Signalanlagen der DB Netz AG:**

Im angrenzenden Bereich des Baufeldes befinden sich außerdem Signalkabeltrassen der DB Netz AG. Die Lage der Anlagen ist aus dem beigefügten Kabellageplan zu entnehmen. Die Stand- und Betriebssicherheit dieser Kabelanlagen muß gewährleistet sein. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,00 Metern ist zu berücksichtigen. Ein uneingeschränkter Zugang zu diesen Anlagen ist für die Deutsche Bahn AG und deren beauftragten Dritten jederzeit täglich rund um die Uhr zu gewährleisten. Ein Ortstermin zwecks Kabeleinweisung, ist rechtzeitig vor Baubeginn mit Herrn Wolfgang Koller, Tel. 0381/37777-81397, DB Netz AG, Instandhaltung I.NP-S-D-REG(IL), Werkstraße 33, 94447 Plattling zu vereinbaren. Das Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG (Drucksache 899 401) ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn schriftlich anzuerkennen.

#### **SOHz-Anlagen der DB Netz AG:**

Im Randbereich befindet ein Kabeltrog in dem die Zuleitungen für den Bahnübergang in km 70,957 verlegt sind. Die Betriebssicherheit dieser Kabelanlagen auch während der Baumaßnahmen muß gewährleistet sein. Die Sicherheitsabstände und -Vorkehrungen sind zu berücksichtigen. Ein uneingeschränkter Zugang zu diesen Anlagen ist für die Deutsche Bahn AG und deren beauftragten Dritten jederzeit täglich rund um die Uhr zu gewährleisten. Vor jeglichen Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe dieser Kabelanlagen ist eine Kabeleinweisung notwendig. Wir bitten rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit Herrn Alois Fleischmann, Tel. 0941/500-1527, DB Netz AG, Instandhaltung I.NP-S-D-REG(IO), Bahnhofstraße 6, 93047 Regensburg aufzunehmen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Das Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG -Drucksache 899 401- ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn schriftlich anzuerkennen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verordnungen und das Regelwerk der Deutschen Bahn AG werden beim Bau der Photovoltaikanlage beachtet. Die Schutzstreifen werden eingehalten. Evtl. Lagerungen erfolgen außerhalb des Gefahrenbereiches der Gleise. Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zur Bahnanlage sind dauerhaft gewährleistet. Es erfolgt keine Neupflanzung von Hecken und Bäumen entlang der Bahngleise.

Der Ausschluss der Blendung des Bahnverkehrs entlang der Bahnlinie wird nachgewiesen. Sofern ein Nachweis nicht möglich ist wird durch bauliche Maßnahmen im Bereich der Zaunanlage die Blendung verhindert.

Oberflächenwasser wird nicht auf den Bahngrund geleitet. Die zusätzlichen Forderungen beim Bau von Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Abstimmungstermin mit den Energieträgern vereinbart.

#### 2.24 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Landshut mit Fax vom 30.11.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Der ehemalige Niedermoorbereich westlich der A92 (Gündlkofener Au, Bruckberger Au) ist Brutgebiet für mehrere bestandsbedrohte Brutvogelarten der Agrarlandschaft (Feldlerche (Rote Liste 3), Schafstelze (Rote Liste 3), Kiebitz (Rote Liste 2)). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den aktuellen „Atlas der Brutvögel Bayerns“ (2012, Kartierungsjahre 2005 – 2009; TK 7438, Quadrant 3). Die genannten Arten sind daher im vorliegenden Fall planungsrelevant, wurden im Umweltbericht aber nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass im Eingriffsgebiet bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung für kulissenmeidende Vogelarten wie Schafstelze, Feldlerche und Kiebitz künftig keine erfolgreiche Reproduktion mehr möglich sein wird. Im Zuge der Eingriffsplanung ist daher zunächst zu untersuchen, ob im Eingriffsgebiet bzw. an das Eingriffsgebiet angrenzend entsprechende Brutvorkommen vorliegen. Da Kiebitze große Abstände zu Vertikalstrukturen (Solarmodule) einhalten, ist für diese Art auch ein entsprechender Umgriff um die geplanten Module von ca. 100 Metern zu berücksichtigen. Sollten sich im Eingriffsgebiet beziehungsweise im 100-Meter-Umfeld (Kiebitz) Brutvorkommen der oben genannten Arten ergeben, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
2. Als Ausgleichsflächen werden im vorliegenden Umweltbericht betriebstechnisch erforderliche Randstreifen von wenigen Metern Breite (Pflwegewege) sowie eine zur Modulaufstellung offensichtlich nicht geeignete bzw. nicht förderfähige Restfläche festgelegt. Die Pflege- bzw. Entwicklungsvorgaben für diese Ausgleichsflächen unterscheiden sich nicht von den Modulflächen und wurden bereits bei der Berechnung von Kompensationsfaktoren flächenwirksam in Anrechnung gebracht. Wir lehnen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen daher ab und schlagen einen

naturschutzfachlich sinnvollen Ausgleich auf einer extern bereitzustellenden Ausgleichsfläche vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1: Auf die genannten Arten Feldlerche und Kiebitz wird im Umweltbericht unter Kapitel 5, Punkt 6 eingegangen. Ein Hinweis auf die Schafstelze wird ergänzt.

Das Eingriffsgebiet besteht derzeit aus sehr intensiv genutzten Ackerflächen (v.a. Mais) und einer Fettwiese. Innerhalb dieser Flächen ist das Vorkommen erfolgreicher Bruten aufgrund der ungünstigen Vegetationsstrukturen (zu schnell zu hoch) unwahrscheinlich. Die geplante Anlagenfläche liegt zudem innerhalb eines 100m-Korridores neben der Bahn (Vertikalstruktur Bahndamm) und der Autobahnanschlussstelle (massive Vertikalstruktur aufgrund der Topografie und der Vegetation). Somit ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich in diesem Bereich konkrete Brutvorkommen des Kiebitzes befinden.

Für u.a. Bachstelze, Feldlerche und Rebhuhn liegen gemäß der Studie „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ (Herden, Rasmus, Gharadjedaghi; BfN-Skripten 247; 2009) Brutnachweise bzw. Brutverdacht (Rebhuhn) innerhalb von Photovoltaikanlagenflächen vor. Zitat: „Im direkten Umfeld der PV-Anlagen wurde entsprechend der vielfältigeren Habitatstruktur eine größere Zahl von gefährdeten Brutvögeln festgestellt.“ (Seite 77)

Im Rahmen der zitierten Studie wurden keine Irritations- oder Scheuchwirkungen festgestellt, werden allerdings nicht völlig ausgeschlossen. Explizit werden für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze jedoch positive Auswirkungen aufgrund der Standortverbesserung durch extensive Nutzung und Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz angeführt.

Im Tagungsbericht „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel“ des Bundesamtes für Naturschutz und des Naturschutzbundes (NABU) von 2008 werden auf S.20 ff und 117 ff die Auswirkung von Kulissen auf Vögel dargestellt: Demnach sind unterschiedliche Kulissentypen (horizontale, vertikale ohne besondere räumliche Ausdehnung, vertikale mit besonderer räumlicher Ausdehnung, Freileitungen) zu unterscheiden. Demgemäß gebe es bei vertikale Kulissen ohne besondere räumliche Ausdehnung (Bäume, Masten, Türme) keine Hinweise auf wesentliche Meideeffekte, die Räume sind potenziell nutzbar. Problematischer seien horizontale Kulissen ab einer Höhe von 2-3 m. Hier seien Teilräume definitiv nicht mehr nutzbar. Die Wirkweite sei abhängig vom Aktionsraum der betroffenen Vogelart und der horizontalen Dimensionierung der Kulisse. Wesentlich für die Kulissenwirkung sei die Einschränkung der visuellen Wahrnehmungsfähigkeit im Bereich des Blickfeldes.

Für das gegenständliche Projekt lässt sich folgendes ableiten: Durch die lockere, blickdurchlässige Struktur der Anlage ist die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Vögel wenig beeinträchtigt. Die vertikale Ausdehnung der Panels und der Zaunanlage ist von untergeordneter Bedeutung. Effekte aus der horizontalen Ausdehnung der Anlage werden mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Effekte bestehender horizontal wirksamer Kulissen (bestehende Hecke an der Staatsstraße, Anschlussstelle der Autobahn mit Vegetation, Bahndamm) überlagert.

Zu 2: Die Pflege- und Entwicklungsvorgaben für die Ausgleichsflächen und auch für die Modulflächen selbst wurden auf den Standort abgestimmt. Daher resultieren beispielsweise Vorgaben für die bestehenden Seigen und feuchten Mulden. Die

Ausgleichsmaßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde formuliert. Die Ähnlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ist insbesondere auf die relative Homogenität des Standortes zurückzuführen. Nicht zuletzt wurde bei der Auswahl der Maßnahmen auch die zeitliche Befristung der Anlage berücksichtigt. Die Anlagendauer ist auf 20 Jahre begrenzt, weshalb Maßnahmen mit langer Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ausschieden und entsprechend schnell wirksame Maßnahmen gewählt wurden.

Siehe auch Stellungnahme Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Naturschutz.

2.25 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Naturschutz -  
mit E-Mail vom 03.12.2012

---

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Dem Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der „Energiewende“ zugestimmt. Mit dem Umweltbericht und der Eingriffsbilanzierung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Aussagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind insofern zu modifizieren, dass bestandsbedrohte Vogelarten der Agrarlandschaft (z. B. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze) im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden können. Auswirkungen auf den Vogelbestand im Planungsraum dürfte allerdings auch die derzeitige Umsetzung des Bebauungsplanes Bruckberg haben. Nach derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand sind durch die geplante Freilandphotovoltaikanlage keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Bei fachgerechter Umsetzung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eher mit einer Verbesserung zu rechnen. Nachdem die konkreten Auswirkungen auf den Bestand der seltenen Vogelarten der Agrarlandschaft derzeit nicht abschließend prognostiziert werden kann, ist dies im Rahmen des Monitoring konkret zu überprüfen und gegebenenfalls durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Besonders geeignet sind hierfür auch produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Lerchenfenster, Brachflächen). Diese werden grundsätzlich zur Minimierung bereits vorab in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet empfohlen.

Die Zaunbegrünung sollte zur Minimierung des Eingriffs ins Landschaftsbild im gesamten Plangebiet umgesetzt werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Aussagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und zum Monitoring im Umweltbericht werden im Sinne der Stellungnahme modifiziert. Als Monitoring wird vorgesehen: Begehung des Gebietes und eines 100m-Umgriffes im Frühjahr rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten, um die Gefährdung eines eventuellen Brutbestandes auszuschließen; ggf. weitere Maßnahmen aufgrund dieser Begehung. Zusätzlich wird als Minimierungsmaßnahme die Schaffung von 5 – 6 Lerchenfenstern im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen (durch Anhebung der Saatmaschine auf jeweils 5-10m Länge).

Die Durchführung einer durchgehenden Zaunbegrünung im gesamten Plangebiet wird aufgrund der deutlichen Erhöhung der Kulissenwirkung für Bodenbrüter abgelehnt.

2.26 Autobahndirektion Südbayern - Dienststelle Regensburg -  
mit Schreiben vom 03.12.2012

Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 92 ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Das gilt auch für den Bereich parallel zu der Anschlussstellenrampe.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m- Bereich) ist die Errichtung von anderen Hochbauten und baulichen Anlagen (z.B. Trafohaus, Werbeanlagen) untersagt.

Wir weisen darauf hin, dass Werbeanlagen auch in einer größeren Entfernung zur Autobahn nicht genehmigungsfähig sind.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Da eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen ist, ist der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg noch während des Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen. Wir behalten uns vor, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretenden Blendeinwirkung einzufordern. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Dazu teilen wir mit, dass zur Erhaltung des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich ist. Aus diesem Grund kann das Begleitgrün der Autobahn nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden.

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verordnungen und das Regelwerk der Autobahndirektion werden beim Bau der Photovoltaikanlage beachtet.

Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 92 ist ein Abstand von 20 m eingehalten. Innerhalb der Bauverbotszone (40 m-Bereich) werden keine Hochbauten errichtet. Ein Blendgutachten wird erstellt.

## **II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

### III. Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 10-5/3 „Südlich Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92“ vom 12.10.2012 i.d.F. vom 13.12.2012 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 13.12.2012 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10-5/3 „Südlich Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 13.12.2012  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

